

PROTOKOLL DER 18. GEMEINDERATSSITZUNG VOM 29. Januar 2008

Anwesend Rainer Beck
 Horst Meier
 Claudio Lübbig
 Christian Beck
 Monika Stahl
 Daniel Schierscher
 Günther Jehle

Protokoll Brigitte Schaedler

2008/120 Protokoll der 17. Gemeinderatssitzung vom 15. Januar 2008

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15. Januar 2008 wurde im Zirkularverfahren mehrheitlich genehmigt.

2008/121 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer ohne EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit (AuG)

Liechtenstein verfügte bislang über kein eigenes Ausländergesetz. Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage soll nunmehr ein liechtensteinisches Ausländergesetz geschaffen werden. Derzeit bestimmt sich die Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern mit dem EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit in erster Linie durch Staatsverträge.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage findet - anders als das schweizerische Ausländergesetz - nur auf Ausländerinnen und Ausländer Anwendung, welche weder EWR- noch Schweizer Staatsangehörige sind. Da sich diese Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Rechtsstellung wesentlich von den EWR- und Schweizer Staatsangehörigen unterscheiden, erscheint es zweckmässig, ihre Rechtsstellung in einem eigenen Gesetzeserlass zu regeln.

Die Gesetzesvorlage bezweckt eine umfassende Regelung der rechtlichen Stellung der Ausländerinnen und Ausländer ohne EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit. Geregelt werden die Ein- und Ausreise, der Aufenthalt, der Familiennachzug und die Beendigung des Aufenthalts. Schwerpunkt der Gesetzesvorlage bilden die Bestimmungen über die Zulassung zum Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit, den Familiennachzug und die Integration. Im Einklang mit der bisherigen Praxis ermöglicht das Gesetz die Zulassung zum Arbeitsmarkt für besonders qualifizierte Arbeitskräfte, wobei die Zulassungsvoraussetzungen im Gesetz selbst klar umschrieben werden. Die Zulassung wird mithin auf Arbeitskräfte, bei denen eine nachhaltige berufliche und soziale Integration gesichert erscheint, beschränkt.

Wesentlicher Bestandteil der Gesetzesvorlage ist ein klares Bekenntnis zu einer Integrationspolitik, welche den Grundsatz des Forderns und Förderns in die Tat umsetzt. Die Gesetzesvorlage zielt auf eine möglichst rasche Integration von Ausländerinnen und Ausländer in die Gesellschaft ab, wobei dem Erwerb der deutschen Sprache eine zentrale Bedeutung beigemessen wird. Eine erfolgreiche Integration setzt die Integrationsbereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer, aber auch die Offenheit der liechtensteinischen Bevölkerung voraus. Um die angestrebten Ziele der Integrationspolitik erreichen zu können, soll mit den Ausländerinnen und Ausländern bei der Erteilung oder Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligungen neu eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden.

Gleichzeitig wird die Rechtsstellung von dauerhaft und rechtmässig in Liechtenstein anwesenden Ausländerinnen und Ausländern durch die Gesetzesvorlage verbessert, indem - bei erfolgreicher Integration - die Niederlassungsbewilligung bereits nach einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren erlangt werden kann. Auch sieht die Gesetzesvorlage für Ausländerinnen und Ausländer ohne EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit, welche sich mit einer Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein aufhalten, erstmals ein gesetzlich normiertes Recht auf Familiennachzug vor.

Besonderes Augenmerk schenkt die Gesetzesvorlage schliesslich der Missbrauchsbekämpfung. Griffige Massnahmen hält die Gesetzesvorlage insbesondere gegen Schlepperei, Schwarzarbeit sowie Schein- und Zwangsehen bereit. Gegen Personen, welche die öffentliche Sicherheit ohne Ordnung verletzt haben oder diese gefährden, können die notwendigen Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen ergriffen werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2008/122 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erdgasmarkt (GMG)

Mit der Vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wird die Erdgasrichtlinie in die liechtensteinische Gesetzgebung umgesetzt. Die Erdgasrichtlinie verfolgt das Ziel der Schaffung eines vollständig integrierten Erdgasbinnenmarktes, welcher dem Europäischen Wirtschaftsraum einen wettbewerbsfähigen Markt und gleichzeitig Versorgungssicherheit garantiert. Kernpunkt dieser Richtlinie ist die vollständige Marktöffnung für alle Kunden sowie Regelungen betreffend gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Schutz der Endkunden, Energiekennzeichnung und Vorschriften zur Entflechtung für Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber. Weiters wird der Aufgabenbereich der Regulierungsbehörde erweitert. Die Betreiber von Erdgas- oder Elektrizitätsnetzen werden verpflichtet, auf nichtdiskriminierende Weise Energie für berechnigte Kunden durch ihr Netz zu leiten. Dafür sollen sie eine angemessene Vergütung erhalten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2008/123 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Änderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt (EMG)

Mit vorliegender Vernehmlassungsvorlage wird die Elektrizitätsmarktrichtlinie in die liechtensteinische Gesetzgebung umgesetzt. Die Elektrizitätsmarktrichtlinie verfolgt

das Ziel der Schaffung eines vollständig integrierten Elektrizitätsbinnenmarktes, welcher dem Europäischen Wirtschaftsraum einen wettbewerbsfähigen Markt und gleichzeitig Versorgungssicherheit garantiert. Kernpunkt dieser Richtlinie ist die vollständige Marktöffnung für alle Kunden sowie Regelungen betreffend gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Schutz der Endkunden und Energiekennzeichnung. Des Weiteren wird der Aufgabenbereich der Regulierungsbehörde erweitert. Die Betreiber von Elektrizitätsnetzen werden verpflichtet, auf nichtdiskriminierende Weise Energie für berechnigte Kunden durch ihr Netz zu leiten. Dafür sollen sie eine angemessene Vergütung erhalten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.